

N^o 141.

Ständische Schrift

auf die allerhöchsten Decrete vom 13. November 1836., die Abnahme der Steuerhauptrechnungen auf die Jahre 1831. 1832. und 1833. und vom 14. November 1836., die Rechenschaft und das Budget betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc. etc.

Ew. Königliche Majestät stellen Inhalts des allerhöchsten Decrets vom 13. November vorigen Jahres uns die nochmalige Durchgehung der bei der Oberrechnungsdeputation gewöhnlichermaassen geprüften Steuerhauptrechnungen auf die Jahre 1831. 1832. und 1833. und mittelst allerhöchsten Decrets vom 14. desselben Monats über die wegen der abgelaufenen Jahre zu gewährende Rechenschaft einen Aufsatz nebst Leistungen unter A. B. C. D. E. F. G. und H. zur Prüfung und Berathung, unserer hierauf abzugebenden Erklärung erwartig, allergnädigst anheim, ließen uns auch eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Finanzcentralkassen im Jahre 1832. und zu Beurtheilung des Budget auf die Jahre 1834. — 1836. Uebersichten der Einnahme und Ausgabe auf diesen Zeitraum zukommen.

Die Beilagen zum allerhöchsten Decrete vom 14. November 1836. enthielten unter andern die Bemerkung, daß die Bestimmung der Verfassungsurkunde §. 98. bei jedem ordentlichen Landtage den Ständen eine genaue Berechnung der in den vorhergehenden drei Jahren stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben möglichst bald nach Eröffnung des Landtags vorzulegen in der Praxis in ihrem ganzen Umfange nicht gleichzeitig, sondern nur nach und nach in Anwendung gebracht werden könne, theils weil die Zeit, welche dieselbe umfassen soll, noch nicht abgelaufen sey, theils weil die ihn begründenden Unterlagenrechnungen nicht ganz oder nicht wenigstens zum größten Theile geprüft und justificirt und nicht alle bezügliche Zahlungen geleistet seyen, indem hierzu mindestens 1½ bis 2 Jahre gehören. Ferner ersehen wir aus dieser Beilage, daß durch die Uebersicht der Einnahme und Ausgabe auf das Jahr 1833. und über die für die verschiedenen Administrationsanstalten und die Haupt- und Centralkassen hervorgegangenen Resultate nicht allein das Ergebnis der